

Merkblatt

Nachweispflichten für Tierhalter für Arzneimittel die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind*

Wer muss Nachweise führen?

- jeder, der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen*

Worüber sind Nachweise zu führen?

- über den Erwerb von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- über die Anwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln

Wie müssen Nachweise geführt und aufbewahrt werden?

- in Papierform oder elektronisch (müssen jederzeit lesbar gemacht werden können)
- übersichtlich, in allgemein verständlicher Form und zeitlich geordnet
- Aufbewahrungsfrist – 5 Jahre vom Zeitpunkt der Erstellung an
- unverzüglich und in jedem Bestand den Arzneimitteleinsatz dokumentieren

Was sind Nachweise über den Erwerb?

- Arzneimittelabgabe- und Anwendungsbeleg des Tierarztes („AuA-Beleg“) mit folgenden Pflichtangaben:

1. Anwendungs- oder Abgabedatum
2. fortlaufende Belegnummer des Tierarztes
3. Name und Adresse des Tierarztes
4. Name und Adresse des Tierhalters
5. Anzahl, Art und Identität der Tiere
6. Arzneimittelbezeichnung
7. angewendete oder abgegebene Menge
8. Wartezeit

- bei der Abgabe von Medikamenten an den Tierhalter zur Anwendung zusätzlich:

9. Diagnose
10. Chargenbezeichnung
11. Dosierung pro Tier und Tag
12. Dauer der Anwendung

- Original der Verschreibung, wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel aus der Apotheke bezogen werden
- von sonstigen Arzneimitteln Belege, wie z.B. Rechnungen oder Lieferscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel ergeben
- bei Fütterungsarzneimitteln: 1. Durchschrift der Verschreibung

Was müssen Nachweise über die Anwendung von Tierarzneimitteln enthalten?

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, eventuell Standort (bei mehreren Ställen)
- Bezeichnung des Arzneimittels
- Nummer des tierärztlichen Abgabebeleges,
außer die Dokumentation erfolgt direkt auf dem Abgabebeleg (Kombibeleg)
- verabreichte Menge
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

*Rechtsgrundlage:

Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382)

Wichtiger Hinweis

Verstöße gegen diese Verordnung sind **Ordnungswidrigkeiten**; sie können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie können außerdem Verstöße gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen sein und somit zu einer Kürzung der Betriebsprämie führen.

Landratsamt Regen - Veterinäramt/Verbraucherschutz – Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen
Tel.: 09921 601-403 Fax: 09921 601-400 E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de
Stand: 23.06.2021